

Inkrafttreten:	1. November 2016
Stand:	28. Juni 2022
Auskunft bei:	Leiterin Rechtsetzung Lehre

WEISUNG

Direktdoktorat

Die Rektorin,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹, in Verbindung mit Art. 38 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008²,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Zweck

Das Direktdoktorat an der ETH Zürich ermöglicht es Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ausgezeichneten universitären Bachelor-Abschluss, direkt ins Doktorat einzutreten.

Art. 2 Bestandteile und Detailbestimmungen

¹ Das Direktdoktorat besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil beinhaltet ein volles Master-Studium, der zweite Teil umfasst das eigentliche Doktorat.

² Das Direktdoktorat steht immer in Verbindung mit einem Master-Studiengang der betreffenden Studienrichtung.

³ Die Detailbestimmungen zum Direktdoktorat werden im Anhang des Studienreglements des betreffenden Master-Studiengangs festgelegt. Sie bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

Art. 3 Bewerbung

¹ Um die Zulassung zum Direktdoktorat können sich Kandidatinnen und Kandidaten bewerben, die ein Bachelor-Diplom der ETH Zürich oder einer anderen universitären

¹ RSETHZ 201.021

² SR 414.133.1

Hochschule oder einen von der ETH Zürich als gleichwertig anerkannten Abschluss mit ausgezeichneten Studienleistungen besitzen.

² Die Bewerbung zum Direktdoktorat ist stets verbunden mit dem zugehörigen Master-Studiengang. Sie erfolgt online über das Bewerbungsportal für das Master-Studium.

³ Für die Bewerbung zum Direktdoktorat gilt überdies:

- a. Es gelten dieselben verbindlichen Vorgaben wie für die Bewerbung zum Master-Studium, insbesondere was die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen anbelangt.
- b. Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem das erforderliche Bachelor-Diplom noch nicht vorliegt. Ein allfälliger Eintritt ins Direktdoktorat kann jedoch erst erfolgen, wenn das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen ist.

Art. 4 Zulassung

¹ Die Zulassung zum Direktdoktorat ist nur möglich, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- a. Nachweis der besonderen Qualifikationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Bst. f der Doktorsverordnung ETH Zürich³, unter Berücksichtigung, dass das Direktdoktorat ein volles Master-Studium beinhaltet.
- b. Die Zulassungsvoraussetzungen zum zugehörigen Master-Studiengang werden vollumfänglich erfüllt und ermöglichen die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang. Die Prüfung der Bewerbung erfolgt im üblichen Verfahren durch die Zulassungsstelle der Akademischen Dienste und durch den Zulassungsausschuss des betreffenden Master-Studiengangs.
- c. Der Doktorsausschuss des zuständigen Departements befürwortet eine Zulassung zum Direktdoktorat.
- d. Das zuständige Departement sagt schriftlich zu, für die Bezeichnung einer Leiterin/eines Leiters der Doktorarbeit zu sorgen, und zwar bis spätestens vor Beginn der Master-Arbeit der Kandidatin/des Kandidaten. Es steht dem Departement frei, die Leitung des Doktorats bereits zum Zeitpunkt dieser Zusage zu regeln.

² Sind die Zulassungsbedingungen nach Abs. 1 erfüllt, so stellt das zuständige Departement der Rektorin/dem Rektor (vertreten durch Prorektor/in Doktorat) Antrag auf Zulassung zum Direktdoktorat.

³ Die Zulassung zum Direktdoktorat umfasst:

- a. die auflagenfreie Zulassung zum zugehörigen Master-Studiengang; und
- b. die provisorische Zulassung zum Doktorat nach Art. 7 Bst. a der Doktorsverordnung ETH Zürich⁴.

³ SR 414.133.1

⁴ SR 414.133.1

⁴ Das Absolvieren des zugehörigen Master-Studiengangs nach Art. 6 dieser Weisung ersetzt die zusätzlichen Zulassungsbedingungen nach Art. 10 der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁵.

Art. 5 Immatrikulation

Studierende im Direktdoktorat haben eine Doppelimmatrikulation. Sie sind an der ETH Zürich sowohl als Doktorierende als auch als Master-Studierende immatrikuliert. Die Master-Immatrikulation endet mit dem Abschluss des Master-Studiengangs.

Art. 6 Master-Studium

¹ Studierende im Direktdoktorat absolvieren den Master-Studiengang gemäss den Bestimmungen des betreffenden Studienreglements. Sobald alle erforderlichen Studienleistungen für den Master-Abschluss erbracht sind, können der Diplomantrag gestellt und das Master-Diplom erteilt werden.

² Stellt ein Departement an Studierende im Direktdoktorat zusätzliche Anforderungen während des Master-Studiums, so müssen diese gemäss Art. 2 Abs. 3 dieser Weisung im Anhang des Studienreglements festgelegt werden. Als zusätzliche Anforderungen kommen beispielsweise in Frage:

- a. Eine Frist, innerhalb derer alle Studienleistungen des Master-Studiums – mit Ausnahme der Master-Arbeit – erbracht sein müssen. Wird keine besondere Frist festgelegt, so gilt für das Master-Studium die maximal zulässige Studierendauer gemäss dem betreffenden Studienreglement.
- b. Das Erreichen eines bestimmten Notenniveaus in einzelnen Fächern des Master-Studiums oder im Gesamtdurchschnitt.
- c. Neben den erforderlichen Kreditpunkten (KP) für das Master-Diplom können zusätzliche Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 KP in Form von Projektarbeiten verlangt werden.

³ Das Departement kann vorsehen, dass anstelle der Master-Arbeit eine Forschungsarbeit gleichen Umfangs, die mit einer wissenschaftlichen Publikation abgeschlossen wird, erbracht werden kann. Das Departement regelt die Einzelheiten im Anhang des Studienreglements.

⁴ Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiums wird mit den üblichen Dokumenten bescheinigt (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement). Die zusätzlichen Studienleistungen nach Abs. 2 Bst. c dieser Weisung werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis ausgewiesen.

⁵ SR 414.133.1

Art. 7 Definitive Zulassung zum Doktorat

Die definitive Zulassung zum Doktorat erfolgt, wenn:

- a. das Master-Studium erfolgreich abgeschlossen worden ist;
- b. allfällige zusätzliche Anforderungen nach Art. 6 Abs. 2 dieser Weisung erfüllt sind; und
- c. alle weiteren Zulassungsbedingungen im Sinne von Art. 12 der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁶ erfüllt sind.

Art. 8 Maximal zulässige Dauer des Doktorats

¹ Die Doktorprüfung muss spätestens sechs Jahre nach der Zulassung zum Direkt-doktorat bzw. der provisorischen Zulassung zum Doktorat abgelegt werden. Studierende im Direktdoktorat haben im Sinne von Art. 27 Abs. 4 der Doktoratsverordnung ETH Zürich⁷ Anspruch auf eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr.

² Trotz Anspruchs auf eine einmalige Fristverlängerung erfolgt diese nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf Gesuch hin.

Art. 9 Ausschluss aus dem Direktdoktorat

¹ Der Ausschluss aus dem Direktdoktorat erfolgt in folgenden Fällen:

- a. Wenn die im Studienreglement festgelegten Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP oder allfällige weitere Bedingungen) wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer nicht mehr erfüllt werden können.
- b. Wenn allfällige zusätzliche Anforderungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 dieser Weisung nicht mehr erfüllt werden können. Hierzu gehören insbesondere:
 - 1) Fristen werden nicht eingehalten (Art. 6 Abs. 2 Bst. a);
 - 2) das erforderliche Notenniveau wird nicht erreicht (Art. 6 Abs. 2 Bst. b);
 - 3) die zusätzlichen Studienleistungen können wegen Nichtbestehens nicht mehr erbracht werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. c).

² Der Ausschluss nach Abs. 1 Bst. a ist gleichzeitig auch ein Ausschluss aus dem entsprechenden Master-Studiengang, da dieser als endgültig nicht bestanden gilt.

³ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 Bst. b kann das Master-Studium fortgesetzt werden. Die zusätzlichen Anforderungen sind für den Erwerb des Master-Diploms nicht mehr relevant. Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums ist eine erneute Bewerbung zum Doktorat möglich.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 13b, 13c und 13d der Doktoratsverordnung der ETH Zürich⁸.

⁶ SR 414.133.1

⁷ SR 414.133.1

⁸ SR 414.133.1

Art. 10 Rückzug der Zusage für die Leitung der Doktorarbeit

Zieht die Professorin/der Professor die Zusage zur Leitung der Doktorarbeit zurück, oder zieht das Departement die Zusage zurück, für die Bezeichnung einer Leiterin/eines Leiters zu sorgen, so kommen die Bestimmungen von Art. 17 – 20 der Doktoratsverordnung der ETH Zürich⁹ zur Anwendung

Art. 11 Finanzierung, Schulgelderlass und Doktoratsgebühr

¹ Studierende im Direktdoktorat erhalten während der Dauer des Master-Studiums ein Leistungsstipendium. Die Höhe des Stipendiums wird so festgelegt, dass die Studien- und Lebenshaltungskosten gedeckt sind.¹⁰

² Studierende im Direktdoktorat sind während der Dauer des Master-Studiums von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

³ Während der Laufzeit des Leistungsstipendiums kann ergänzend eine Anstellung als Hilfsassistent/in für die Mitwirkung im Unterricht ermöglicht werden.

⁴ Bei einem Ausschluss aus dem Direktdoktorat entfallen sowohl das Leistungsstipendium als auch die Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes.

⁵ Nach vollständigem Abschluss des Master-Studiums erfolgt die Anstellung als Doktorand/in nach den am Departement üblichen Bedingungen.

⁶ Die Gebühr für das Doktorat nach Art. 33 der Doktoratsverordnung ETH Zürich¹¹ kann nicht erlassen werden.

⁷ Die Finanzierung der Leistungsstipendien nach Abs. 1 ist Sache des Departements. Die Auszahlung erfolgt semesterweise durch das jeweilige Departement.

⁸ Abweichungen von den Bestimmungen nach Abs. 1 und 7 bedürfen der Genehmigung der Rektorin/des Rektors.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Zürich, 26. September 2016

Die Rektorin der ETH Zürich
Prof. Dr. Sarah M. Springman

⁹ SR 414.133.1

¹⁰ Ab Studienjahr 2022/2023 CHF 12'000 pro Semester (Frühere Studienjahre: CHF 10'500 pro Semester).

¹¹ SR 414.133.1